

Satzung des Raceday-Speed-Association e. V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	3 §
2 Zweck	3 §
3 Mitgliedschaft	3 §
4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4 §
5 Mitgliedsbeiträge.....	5 §
6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5 §
7 Organe des Vereins.....	5 § 8
Vorstand.....	5 § 9
Beirat.....	6 § 10
Mitgliederversammlung.....	8 § 11
Auflösung des Vereins.....	10

§ 1 Name,Sitz,Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

"Raceday-Speed-Association".

(2) Sitz des Vereins ist Hildesheim.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(4) Jeweiliges Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des virtuellen Motorsports (sog. Sim-Racing, bzw. Online-Racing).

(2) Der satzungsgemäße Zweck des Vereins wird insbesondere durch

folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Organisation/Durchführung/Veranstaltung vereinsinterner und öffentlichen Online-Meisterschaften für Mitglieder und Gastfahrer; • Organisation/Durchführung/Veranstaltung von sonstigen Maßnahmen zur Mitglieder-Gewinnung und Betreuung;

- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag außerdem von deren gesetzlichen Vertretern zu bestätigen, bzw. zu genehmigen. Diese müssen sich durch gesonderte Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige(n) verpflichten.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch deren gesetzliche Vertreter abzugeben. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn Es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf jedoch frühestens beschlossen werden, wenn nach Übermittlung der zweiten Mahnung zwei Wochen vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied gesondert mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Form bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt worden, hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über diese Beschwerde einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Über den endgültigen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Höhe von 50 Euro zu zahlen.
- (2) Dabei sollen die Mitgliedsbeiträge von jedem Mitglied grundsätzlich per Überweisung erfolgen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ermäßigte Beiträge sind durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Im Rahmen ihrer Betätigung haben die Mitglieder die Pflicht, die berechtigten Belange des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ungeachtet dessen bleibt er auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,- durch den Vorstand sind für den Verein jedoch nur verbindlich, wenn vorher die Zustimmung des Beirats hierzu erteilt wurde.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die vorliegende Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen oder übertragen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Beirats;
- die Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens; • die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder auf andere geeignete Weise (z.B. durch E-Mail) einberufen werden. Eine Tagesordnung für die Vorstandssitzungen braucht nicht angekündigt zu werden.

Die Einberufung der Vorstandssitzung soll rechtzeitig, wenn möglich zehn Tage vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Stellvertreters.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren und in geeigneter Form für die Vereinsmitglieder zugänglich zu machen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung dieses Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in geeigneter Form bevollmächtigt werden. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Wahl zweier Kassenprüfer
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei ausdrücklich auch eine Einberufung per Email zulässig ist, sofern eine Zugangsbestätigung verlangt wird.
- Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einberufung folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung ist vom Vorstand spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung selbst.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder - falls dieser ebenfalls verhindert ist - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, wobei allerdings auch ausdrücklich eine Abstimmung mittels Signal oder mündlicher Stimmabgabe in einem Video Call zulässig ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, innerhalb von frühestens zwei und längstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen. Abweichend hiervon ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder hierzu kann nur innerhalb von zwei Wochen seit der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu bestätigen ist. Dieses Protokoll soll Angaben enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung entscheidet auch über die Art und Weise der Liquidation des Vereins und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Sollte hierzu nichts anderes beschlossen werden, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützigen Einrichtung zur Spende.

Hildesheim, 18.11.2021
